244

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang	Ausgegeben in Düsseldorf, am 30. April 1998	Nummer 17

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

154 Genehmigung einer Stiftung („Kulturstiftung der Sparkasse Ratingen"). S. 107

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

155 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Remscheid vom 31. Dezember 1991 (ABl. Reg. Ddf. 1992, S. 58), in der Fassung der Berichtigung vom 25. März 1992 (ABl. Reg. Ddf. 1992, S. 115)/1 Karte. S. 108

156 Berichtigung der Veröffentlichung der Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für Braunkohlenbergwerke (BVOBr) vom 5. Februar 1998. S. 108

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

157 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 1851 082 6). S. 108

158 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 1010 078 2). S. 109

159 Bekanntmachung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland gemäß § 88 Abs. 4 SGB X. S. 109

160 Wohngift-Telefon für Nordrhein-Westfalen. S. 109

Beilage: 1 Karte

B.
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

154 Genehmigung einer Stiftung
(„Kulturstiftung der Sparkasse Ratingen")

Bezirksregierung
15.2.1–St.721

Düsseldorf, den 22. April 1998

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 26. März 1998 die

„Kulturstiftung der Sparkasse Ratingen"

mit Sitz in Ratingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 107

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

155 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Remscheid vom 31. Dezember 1991 (Abl. Reg. Ddf. 1992, S. 58), in der Fassung der Berichtigung vom 25. März 1992 (Abl. Reg. Ddf. 1992, S. 115)/1 Karte

Bezirksregierung
51.2.1.02.08

Düsseldorf, den 23. April 1998

Aufgrund des § 35 i.V.m. §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai 1980 in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NW. 2060) i.V.m. § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710/ SGV. NW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382), wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde folgende Verordnung erlassen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die in der Anlage zu dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:2500) schraffiert dargestellten Flächen in der Stadt Remscheid, Gemarkung Remscheid, Flur 36, Flurstücke 41, 42, 75, 248, 247 (tlws.) und 270 (tlws.).

Diese Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2
Inhalt

In dem Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die oben genannte Verordnung über die Festsetzung von Landschaftsteilen in der Stadt Remscheid ausgewiesene Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3
Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Ordnungsbehördliche Verordnung eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Im Auftrag
Hansmann

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 108

156 Berichtigung der Veröffentlichung der Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für Braunkohlenbergwerke (BVOBr) vom 5. Februar 1998

Die Veröffentlichung der Bergverordnung des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen für Braunkohlenbergwerke (BVOBr) vom 5. Februar 1998 (Abl. Reg. Ddf. S. 66) wird wie folgt berichtigt:

- Hinter der Überschrift werden die Worte „Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen 01.31.1–1–10 Dortmund, den 3. März 1998“ ersatzlos gestrichen.
- In der Präambel wird der Text unter 2. durch den folgenden Text ersetzt:

  „2. die Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV) vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782),“.
- In der Präambel unter 4. wird hinter den Wörtern „der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793)“ der Text „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019),“ eingefügt.
- In der Präambel unter 5. wird „(BGBl. I S. 1792)“ durch „(BGBl. I S. 1782)“ ersetzt.
- In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Vor-schrift“ durch das Wort „Vorschrift“ ersetzt.
- In der Tabelle in § 12 Abs. 4 wird in Spalte 1 unter 1. hinter „unmittel“ ein Trennstrich eingefügt.
- In § 13 Abs. 1 wird die Fundstellenangabe „(BGBl I S. 220)“ durch die Angabe „(BGBl. I S. 220)“ ersetzt.
- In den §§ 20 Abs. 1 und 22 Abs. 1 wird bei den Fundstellenangaben „BGBI.“ durch „BGBl.“ ersetzt.
- In § 24 wird hinter „(BOA) vom 31. Oktober 1966“ „(GV. NW. 1966 S. 488; ber. GV. NW. 1967 S. 26)“ eingefügt.
- In § 45 entfällt die Absatzangabe „(1)“.
- In § 45 Nr. 4 wird das Wort „ähnliche“ durch das Wort „ähnlichen“ ersetzt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 108

C.
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

157 Aufgebot eines Sparkassenbuches
(Nr. 1851082 6)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 1851082 6 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17. Juli 1998 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. April 1998

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 108

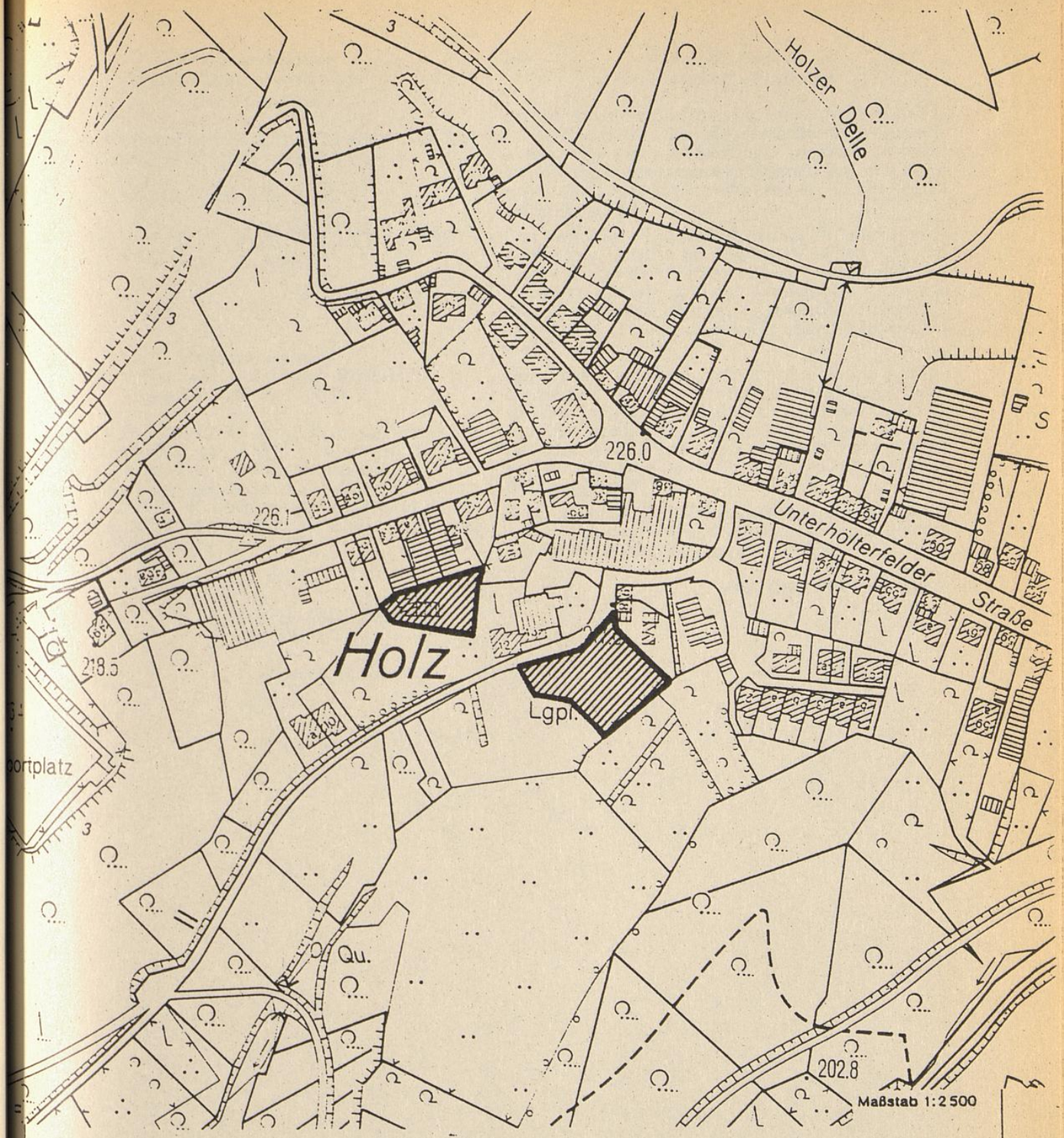

aufgehobener Landschaftsschutzbereich

Mit Genehmigung
des Vermessungs- und Katasteramtes der Stadt Remscheid
vom 15.02.96 Kontrollnummer 02/96

die Bezirksregierung
vervielfältigt durch Düsseldorf
Ausschnitt / ~~Zusammensetzung~~ /
Vergrößerung / ~~Verkleinerung~~ aus der
Deutschen Grundkarte 1 : 5000 / ~~Sonderkarte~~ 1 : .....
~~Topographischen Karte~~ 1 : .....
Herausgegeben vom
Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Remscheid
Blatt / ~~Blätter~~ 8868 Remscheid, Bergisch-Born

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 23.04.1998
über die teilweise Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Festsetzung von Landschaftsteilen
im Gebiet der Stadt Remscheid vom 31.12.1991
(Abl. Reg. Ddf. Nr. 6 vom 06.02.1992)
Az.: 51.2.1.02.08

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag

(Hansmann)

Düsseldorf, den 23.04.1998

6217

158 **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**
(Nr. 1010 0782)

Das Sparkassenbuch Nr. 1010 0782 wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 20. April 1998

Stadt-Sparkasse Solingen

Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 109

159 **Bekanntmachung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland gemäß § 88 Abs. 4 SGB X**

Gemäß § 88 Abs. 4 SGB X wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß sich die Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland an der Verwaltungsvereinbarung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 88 SGB X über einen Besuchsdienst der Berufshelfer in Rehabilitationseinrichtungen vom 1. April 1998 beteiligt.

Düsseldorf, den 14. April 1998

Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland

Der Geschäftsführer

Schopen

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 109

160 **Wohngift-Telefon für Nordrhein-Westfalen**

Jetzt können die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen, die als Ursache für Gesundheitsbeschwerden Schadstoffe in ihren eigenen vier Wänden vermuten, sich schnell Rat und Hilfe holen. Ein gebührenfreier Anruf unter (0800) 100 1280 genügt.

Das 6wöchige Pilotprojekt Wohngift-Telefon verbindet von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 15.30 Uhr mit den Schadstoffsachverständigen der Umweltambulanz. Anrufer werden hier kostenlos und gebührenfrei beraten zu gesundheitlichen Risikoquellen in Wohnungen und anderen Innenräumen.

Die Umweltambulanz arbeitet mit Ärzten, Krankenkassen, Umweltberatungseinrichtungen und anderen Institutionen auf dem Gebiet der Umweltmedizin bereits seit Jahren zusammen und schließt mit dem Wohngift-Telefon, das zunächst befristet bis 31. Mai 1998 geschaltet ist, eine bestehende Beratungslücke.

Danach entscheidet die Anzahl der eingegangenen Anrufe, ob das Wohngift-Telefon zu einem dauerhaften Bürgerservice ausgebaut wird.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 109

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,– DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,– DM zzgl. 1,– DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach